

Geschäftsordnung
für den Zuwahlausschuss
der Deutschen Akademie der Technikwissenschaften (acatech)
auf Basis der jeweils gültigen Satzung
(Fassung vom 01.01.2016)

§ 1 Ziele der Akademie

Zweck und Aufgaben der Akademie sind in der Satzung festgelegt (§ 2).

§ 2 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für Angelegenheiten des Zuwahlausschusses.

§ 3 Der Zuwahlausschuss

§ 3.1 Aufgabe

Der Zuwahlausschuss hat die Aufgabe, eine Wahlvorschlagsliste für die Zuwahl neuer Akademiemitglieder zu erstellen.

§ 3.2 Vorsitz

Den Vorsitz des Ausschusses hat der Präsident der Akademie inne. Sind zwei Präsidenten bestellt, so führt derjenige Präsident den Vorsitz, der aus der Mitgliederversammlung entsandt wurde.

§ 3.3 Ordentliche Mitglieder, Dauer der Mitgliedschaft

Auf Vorschlag des Vorsitzenden werden vom Präsidium vier weitere Akademiemitglieder, die in der Regel dem Präsidium entstammen, in den Ausschuss berufen. Sie stellen gemeinsam mit dem Vorsitzenden die ordentlichen Mitglieder des Ausschusses dar. Die vier weiteren ordentlichen Mitglieder des Ausschusses werden vom Präsidium für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist einmal möglich.

§ 3.4 Ständige Gäste

Ständige Gäste des Ausschusses sind der Generalsekretär und ein Vertreter der Geschäftsstelle der Deutschen Akademie der Technikwissenschaften. Letzterer führt das Protokoll. Auf Vorschlag des Vor-

sitzenden können weitere Personen als Gäste an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen. Gäste besitzen kein Stimmrecht.

§ 3.5 Einberufung

Der Vorsitzende beruft den Ausschuss mindestens zweimal im Jahr ein. In der Regel findet die erste Sitzung Anfang des Jahres und die zweite Sitzung in der Mitte des Jahres statt.

§ 3.6 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier der fünf ordentlichen Mitglieder des Ausschusses anwesend sind. Beschlüsse über die Aufnahme einer Person in die endgültige Wahlvorschlagsliste bedürfen der Mehrheit der Stimmen der ordentlichen Ausschussmitglieder. Andere Beschlüsse, insbesondere Beschlüsse über den Geschäftsgang, werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst.

§ 3.7 Vertraulichkeit

Die Verhandlungen des Ausschusses sind vertraulich. Die Mitglieder haben über den Verlauf der Beratungen, die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten und die Abstimmungen strengste Verschwiegenheit zu wahren. Die Vertraulichkeit gilt darüber hinaus für sämtliche Angelegenheiten des Ausschusses, soweit diese nicht ausdrücklich von der Vertraulichkeit ausgenommen sind oder nach der Natur der Sache nicht der Vertraulichkeit bedürfen. Die Vertraulichkeit gilt auch über den Zeitraum des Bestehens des Ausschusses fort.

§ 3.8 Protokolle

Die Ergebnisse der Verhandlungen des Ausschusses werden in einem Protokoll festgehalten, das von sämtlichen ordentlichen Ausschussmitgliedern freigegeben wird. Die Protokolle sind von der Geschäftsstelle so aufzubewahren, dass gewährleistet ist, dass Unbefugte keine Kenntnis davon nehmen können.

§ 3.9 Einbringen von Vorschlägen

- (1) Vorschlagsberechtigt sind alle acatech Mitglieder. Die Vorschläge sind schriftlich an den Vorsitzenden des Zuwahlausschusses zu richten.
- (2) Die Geschäftsstelle nimmt die Vorschläge ab Eingangsdatum in den Prozess auf und prüft die Vollständigkeit. Dem Vorschlag muss eine aussagekräftige Begründung des Vorschlagenden beiliegen, die zum einen Aufschluss über dessen wissenschaftliche Leistungen, Reputation sowie

sonstige Verdienste gibt und zum anderen darlegt, in welcher Weise der/die Kandidat/in die Kompetenzen von acatech sinnvoll ergänzen bzw. verstärken könnte. Weiter müssen, ein Lebenslauf (wissenschaftlicher Werdegang) des Kandidaten bzw. der Kandidatin, ein aktuelles Schriftenverzeichnis sowie Vorschläge zu potenziellen Gutachterinnen bzw. Gutachtern beigefügt sein. Diese sollen in der Regel ebenfalls acatech Mitglieder sein. Bei Nicht-Vollständigkeit eines Vorschlags bittet die Geschäftsstelle den Vorschlagenden um die fehlenden Unterlagen.

- (3) Ein Mitglied kann seinen/ihren Nachfolger/in zur Zuwahl nicht vorschlagen.
- (4) Für Vorschläge, die abgelehnt wurden, gilt eine Sperrfrist von zwei Jahren ab Zeitpunkt der Ablehnung. Reicht dasselbe vorschlagende Mitglied einen abgelehnten Vorschlag dann erneut ein, ist explizit darzulegen, was sich seit dem vormaligen Beschluss geändert hat (z.B. herausragende Forschungsergebnisse, Auszeichnungen etc.). Reicht ein Mitglied während der Sperrfrist einen Vorschlag ein, von dem er/sie nicht wissen kann, dass dieser bereits abgelehnt wurde, wird er/sie von der Geschäftsstelle darüber informiert. Der Vorschlag wird dann nach Ablauf der Sperrfrist auf Basis der neuen Begründung erneut im Ausschuss erörtert.
- (5) Der gesamte Schriftverkehr zu einem Zuwahlvorschlag wird in der Geschäftsstelle abgelegt.

§ 3.10 Prüfung der Vorschläge

- (1) Alle vollständigen Zuwahlvorschläge werden im ersten Schritt von der Geschäftsstelle einem (oder im Zweifelsfall mehreren) Themennetzwerken zugeordnet und den zuständigen Themennetzwerk- bzw. Arbeitskreissprechern zur Kenntnis gegeben. Die Themennetzwerk- und Arbeitskreissprecher, für deren Zuständigkeitsbereich vollständige Zuwahlvorschläge vorliegen, werden zur nächsten Sitzung des Zuwahlausschusses als Gäste eingeladen. Sie können einen Vertreter schicken (in der Regel der Stellvertreter oder ein Mitglied des Steuerkreises).
- (2) In der nächsten Zuwahlausschusssitzung findet die erste Lesung der neu eingegangenen Vorschläge statt. Die Ausschussmitglieder und Gäste beraten die Vorschläge mit folgenden möglichen Ergebnissen:
 - a. Es werden Gutachten zum Vorschlag eingeholt.
 - b. Der Vorschlag wird bis zu einem definierten Zeitpunkt zurückgestellt. Der Vorschlagende wird vom Vorsitzenden über die Zurückstellung und den Zeitpunkt der Wiedervorlage schriftlich informiert.
 - c. Der Vorschlag wird nicht weiter verfolgt. Der Vorschlagende wird vom Vorsitzenden darüber schriftlich informiert.
- (3) Im Nachgang zur Sitzung fragt die Geschäftsstelle die ausgewählten Gutachter an.

- (4) In der folgenden Zuwahlausschusssitzung werden die Vorschläge in zweiter Lesung auf Basis der vorliegenden Gutachten beraten. Folgende Ergebnisse sind möglich:
- a. Der Kandidat/die Kandidatin wird auf die Vorschlagsliste gesetzt, die dem Präsidium vorgelegt wird.
 - b. Der Vorschlag wird bis zu einem definierten Zeitpunkt zurückgestellt. Der Vorschlagende wird vom Vorsitzenden über die Zurückstellung und den Zeitpunkt der Wiedervorlage schriftlich informiert. Der betreffende Themennetzwerk- bzw. Arbeitskreissprecher sowie der Vorschlagende wird zusätzlich über die Gründe der Entscheidung informiert.
 - c. Der Vorschlag wird nicht weiter verfolgt. Der Vorschlagende wird vom Vorsitzenden darüber schriftlich informiert.

§ 3.11 Gutachten

- (1) Bei der Auswahl der Gutachter orientiert sich der Zuwahlausschuss an den eingereichten Vorschlägen, er kann aber auch andere Personen ansprechen. Die angefragten Gutachter werden gebeten, kurzfristig zu bestätigen, dass sie das Gutachten übernehmen und das Gutachten dann innerhalb einer Frist von sechs Wochen vorzulegen. Für die Anfertigung des Gutachtens wird eine Gliederungsvorlage zur Verfügung gestellt (siehe Anlage).
- (2) Für die Aufnahme als acatech Mitglied sind grundsätzlich zwei Gutachten erforderlich; bei Mitgliedern von Unionsakademien, Leopoldina und Braunschweigischer Wissenschaftlicher Gesellschaft genügt ein Gutachten. Bei Mitgliedern ausländischer Akademien entscheidet der Zuwahlausschuss, ob ein oder zwei Gutachten vorgelegt werden müssen.
- (3) Die Gutachter dürfen nicht der gleichen Institution angehören wie der zu begutachtende Kandidat bzw. die Kandidatin. Sie sollen in der Lage sein, die wissenschaftlichen Leistungen der Kandidaten und ihre wissenschaftliche Reputation zu beurteilen. Den Gutachterinnen und Gutachtern sollte die Person, zu der ein Gutachten verfasst wird, persönlich bekannt sein.
- (4) Ein Mitglied, das einen Vorschlag unterbreitet, kann nicht zugleich Gutachter für die vorgeschlagene Person sein.

§ 3.12 Kriterien für die Zuwahl

Kriterien für die Zuwahl sind herausragende wissenschaftliche Leistungen und die wissenschaftliche Reputation der vorgeschlagenen Person auf einem für die Akademie relevanten Fachgebiet sowie die Altersstruktur und die geschlechtliche wie fachliche Ausgewogenheit der Mitgliedschaft der Akademie. Indikatoren hierfür sind zum Beispiel der Karriereweg (Rufe u.ä.), Auszeichnungen und Preise, Publika-

tionen, Patente, besondere wissenschaftliche Leistungen (Sonderforschungsbereiche etc.) sowie Ämter und Funktionen. Die Akademie ist auf die Bereitschaft und Möglichkeit zur konkreten Mitarbeit bedacht.

§ 3.13 Mitgliedsstatus

Die möglichen Formen des Mitgliedsstatus sind in der Satzung geregelt.

Der Mitgliedsstatus der auf die Vorschlagsliste gesetzten Kandidatinnen und Kandidaten ist in der Regel der eines ordentlichen Mitglieds. Er kann im Zuwahlgespräch auf den Status eines außerordentlichen Mitglieds geändert werden. In Einzelfällen kann der Zuwahlausschuss auch vorschlagen, eine Person als außerordentliches Mitglied zuzuwählen.

§ 3.14 Beschlussfassung über den Wahlvorschlag

Der Ausschuss beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden ordentlichen Ausschussmitglieder. Die Abstimmung findet für jeden Vorgeschlagenen getrennt statt.

§ 3.15 Beratung im Präsidium

Das Präsidium entscheidet auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und den Beratungen mit den Mitgliedern des Zuwahlausschusses, ob der Vorschlag der Mitgliederversammlung vorgelegt werden soll.

§ 3.16 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

Über die Aufnahme der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten entscheidet die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 3.17 Informationen über die Beratungsergebnisse

Jede/r Vorschlagende wird über das Ergebnis der Beratungen des Zuwahlausschusses und des Präsidiums informiert, wenn der Zuwahlvorschlag nicht weiter verfolgt wird. Die Gründe dafür werden der Zuwahlausschuss, das Präsidium und ggf. der zuständige Themennetzwerk- oder Arbeitskreissprecher vertraulich behandeln.

Jede/r Vorschlagende wird außerdem informiert, wenn sein/ihr Vorschlag bis zu einem definierten Zeitpunkt zurückgestellt worden ist. Auch hier werden der Zuwahlausschuss, das Präsidium und ggf. der zuständige Themennetzwerk- oder Arbeitskreissprecher die Gründe vertraulich behandeln und nicht nach außen kommunizieren.

Wenn über einen Zuwahlvorschlag nach Ablauf eines Jahres noch nicht entschieden worden ist, weil beispielsweise Gutachten noch nicht vorliegen, erhält der/die Vorschlagende eine Nachricht mit dem Zwischenstand: noch nicht entschieden.

Bei einem positiven Ausgang des Zuwahlprozesses (Zuwahl in der Mitgliederversammlung) wird der Vorschlagende nicht eigens informiert.

§ 4 Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschluss des Präsidiums am 01.01.2016 in Kraft.

Anlage:

Gliederungsvorlage für Zuwahlgutachten

Anlage: Gliederungsvorlage für Gutachten zu einem Zuwahlvorschlag

Gutachten zum Zuwahlvorschlag

Name Kandidat/in: _____

1. Beziehung des Gutachters/ der Gutachterin zum Kandidaten/ zur Kandidatin
2. Beschreibung des fachlichen Profils des Kandidaten/ der Kandidatin
3. Beurteilung des Werdegangs und der wissenschaftlichen Leistungen unter Berücksichtigung von Karriereweg (Rufe), Auszeichnungen und Preisen, Publikationen, besonderen wissenschaftlichen Leistungen (Sonderforschungsbereiche etc.) sowie Ämtern und Funktionen
4. Gesamteinschätzung der wissenschaftlichen Reputation und Empfehlung bzgl. Zuwahl/ Nicht-Zuwahl